Spitzenverband

RUNDSCHREIBEN

RS 2023/009 vom 05.01.2023

Beitragsrechtliche Bewertung von Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Holger Eckhardt

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1136
holger.eckhardt@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Wir berichten über die sich aus dem Jahressteuergesetz 2022 ergebenden Auswirkungen auf die beitragsrechtliche Bewertung von Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Besitzer einer Photovoltaikanlage haben die Möglichkeit, den selbst erzeugten solaren Strom – neben/anstelle der Eigenverwendung – gegen Einspeisevergütung ins Stromnetz zu integrieren oder ihn privat zu veräußern. In einem solchen Fall liegt aus steuerlicher Sicht grundsätzlich eine unternehmerische/gewerbliche Tätigkeit vor. Der durch die Photovoltaikanlage entstehende Gewinn oder Verlust zählt zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 15 Einkommensteuergesetz – EStG –). Bei diesen Einkünften aus Gewerbebetrieb im Sinne des Steuerrechts handelt es sich sozialversicherungsrechtlich um Arbeitseinkommen (§ 15 SGB IV), welches bei freiwilligen Mitgliedern der GKV generell und bei Pflichtmitgliedern unter bestimmten Voraussetzungen der Beitragspflicht unterliegt.

Bislang hatte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit einer Vereinfachungsregelung die Möglichkeit geschaffen, den Betrieb einer kleinen Photovoltaikanlage - mit einer Leistung von bis zu zehn kW - unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag der betroffenen Person als eine steuerliche Liebhaberei zu deklarieren (BMF- Schreiben vom 2. Juni 2021; GZ: IV C 6 S 2240/19/10006:006, DOK: 2021/0627224). Über die Auswirkungen der vorgenannten Vereinfachungsregelung auf die beitragsrechtliche Bewertung von Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung wurde im Rahmen der Fachkonferenz Beiträge am 10. November 2021 beraten. Hinsichtlich der Ergebnisse der Beratungen verweisen wir auf die Niederschrift zu TOP 3 der Fachkonferenz.

Das Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl I, Seite 2294) sieht für kleine Photovoltaikanlagen rückwirkend ab dem Veranlagungsjahr 2022 eine Befreiung von der Einkommensteuer vor. Diese ist in § 3 Nummer 72 EStG geregelt. Die Steuerfreiheit gilt für die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Gesamtbruttoleistung laut Marktstammdatenregister auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Dächern von Garagen und Carports und anderweitiger Nebengebäude) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (zum Beispiel Gewerbeimmobilie, Garagenhof) von bis zu 30 kW. Darüber hinaus gilt die Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen auf, an oder in sonstigen Gebäuden, wenn eine maximale Größe von 15 kW der anteiligen installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister pro Wohn- und Gewerbeeinheit nicht überschritten ist; durch diese Regelung werden insbesondere Privatvermieter, Wohnungseigentümergemeinschaften, Genossenschaften und Vermietungsunternehmen begünstigt. Für den Betrieb mehrerer Anlagen ist eine maximale Grenze von 100 kW pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft vorgesehen. Die Steuerbefreiung gilt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. Werden nur steuerfreie Einnahmen aus dem Betrieb von begünstigten Photovoltaikanlagen erzielt, braucht hierfür kein Gewinn mehr ermittelt und damit zum Beispiel auch keine Anlage EÜR bei der Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

Angesichts der aus der Legaldefinition des § 15 Absatz 1 Satz 1 SGB IV resultierenden Parallelität von Einkommensteuerrecht und Sozialversicherungsrecht bei der Gewinnermittlung und mithin bei der Feststellung des Arbeitseinkommens wirkt sich die Einführung eines neuen Tatbestandes der Steuerfreiheit für Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage im Einkommensteuerrecht unmittelbar auf das Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung aus, und zwar auch rückwirkend für das Jahr 2022. Werden die Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage im Einkommensteuerrecht als steuerfreie

Einkünfte klassifiziert, liegt ebenfalls kein Arbeitseinkommen nach § 15 SGB IV vor. Folgerichtig wird das Tatbestandsmerkmal der Erzielung von Arbeitseinkommen nach § 226 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 237 Satz 1 Nummer 3 SGB V nicht erfüllt. Für eine mögliche Heranziehung dieser Einnahmen zur Beitragspflicht bei versicherungspflichtigen Mitgliedern der GKV (mit Ausnahme der nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V versicherungspflichtigen Personen) fehlt es daher an einer Rechtsgrundlage. Mit der gleichen Begründung scheidet die Heranziehung der steuerfreien Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage in ihrer Eigenschaft als Arbeitseinkommen zur Beitragspflicht auch bei freiwilligen Mitgliedern sowie bei den nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V versicherungspflichtigen Personen aus. Für eine mögliche Zuordnung dieser Bezüge zu den sonstigen (im Sinne des 240 Absatz 1 Satz 2 SGB V beitragspflichtigen) Einnahmen verbleibt ebenfalls kein Raum. Zu der näheren rechtlichen Begründung wird auf die Ausführungen in der Niederschrift zu TOP 3 der Fachkonferenz Beiträge am 10. November 2021 verwiesen.

Im Falle des Wegfalls der Eigenschaft des Arbeitseinkommens wird der bisherigen Einbeziehung der Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage in das zweistufige Verfahren der Beitragsfestsetzung die Grundlage entzogen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn dieses Verfahren ausschließlich aufgrund des Erzielens von Arbeitseinkommen aus einer Photovoltaikanlage zur Anwendung gekommen ist, das heißt, beim Mitglied keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen vorhanden sind, die das Verfahren der vorläufigen Beitragsbemessung notwendig machen. In solchen Fällen hat die Krankenkasse unverzüglich nach Kenntnis über den rückwirkenden Wegfall der Eigenschaft des Arbeitseinkommens das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung zukunftsbezogen zu beenden. Als Nachweis für den Wegfall der Arbeitseinkommenseigenschaft kann eine Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister, aus der eine installierte Gesamtbruttoleistung einer Photovoltaikanlage hervorgeht, herangezogen werden. Gleichzeitig mit dem Einstellen der zukunftsbezogenen vorläufigen Beitragsfestsetzung ist eine endgültige vergangenheitsbezogene Beitragsfestsetzung für solche noch offenen Zeiträume durchzuführen, für die keine Nachweisführung per Einkommensteuerbescheid mehr zu verlangen ist (hier: 2022). Demgegenüber wirkt sich der Wegfall der Eigenschaft des Arbeitseinkommens für Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bei Mitliedern, die über weitere beitragspflichtige Einnahmen verfügen, die das Verfahren der vorläufigen Beitragsbemessung erfordern, grundsätzlich erst bei Vorlage des nächsten Einkommensteuerbescheides aus.

Bei versicherungspflichtigen Mitgliedern, die bislang alleine wegen des Bezugs des Arbeitseinkommens aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage in das Verfahren der regelmäßigen Einkommensüberprüfung einbezogen waren, kann die Krankenkasse dieses einstellen.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

Keine Anlagen

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de